

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

4. Änderungssatzung

zur

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I., S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I., Nr. 5), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **09. Juni 2016** folgende 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 02. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1) § 2 wird wie folgt geändert:**a) Die Absätze 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:**

„(5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Druck- bzw. Vakuumsystem, so gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle der Druck- bzw. Vakuumentwässerung gehören zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage auch die mechanischen, elektrischen und pneumatischen Betriebsvorrichtungen von Hauspumpwerken, einschließlich des Steuerschranks von Hauspumpwerken, (Druckentwässerung) und Vakuumhausanschlüssen einschließlich Ventil (Vakuumentwässerung). Das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes gehört im Falle der Druckentwässerung nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Es ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss vor dem Druckabgang am Sammelbehälter. Weiterhin ist der Sammelbehälter sowie die Entlüftungsleitung Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Pumpe einschließlich Pumpwerksausrüstung, Steuerung und Schaltschrank ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Im Falle der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Vakuumentwässerung endet der Grundstücksanschluss mit dem Hausübergabeschacht ausschließlich des Ventils, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt nach dem Grundstücksanschluss. Sie ist die Verbindung zwischen Grundstücksanschluss und Hausinstallation einschl. einer eventuellen Hebeanlage, Rückstauklappe oder einer Vorbehandlungsanlage, z.B. Fettabscheider.“

(8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Klärschlämme sind Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen).

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird.

Separierter Klärschlamm ist der ausgefaulte Klärschlamm.“

b) Nach Abs. 8 wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:

„(9) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.“

2) § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.

3) § 10 wird wie folgt geändert.

In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle einer Druckentwässerung gehört das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer hat dem MAWV den Strom für den Betrieb des Hauspumpwerkes kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

II.

Diese 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14. Juni 2016

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel